



## Amtliche Bekanntmachungen



### Rathaus geschlossen!

Wegen einer Veranstaltung bleiben die Dienststellen des Rathauses  
**am Freitag, den 10. Oktober 2014 geschlossen!**

**Wir bitten um Beachtung!**

Gemeindeverwaltung

- 3.3 Nutzungsänderung Gästezimmer in Kosmetikstudio, Kiesweg 33
4. Bekanntgaben von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
5. Protokollauflegung
6. Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Vorlagen für die öffentliche Sitzung liegen an der Pforte im Rathaus bereit und sind ab dem Tag der Sitzung auch auf [www.koengen.de](http://www.koengen.de) verfügbar.

gez.  
 Ruppenner  
 Bürgermeister

### Einladung zur Gemeinderatssitzung

am Montag, dem 06. Oktober 2014 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Zehntscheuer, Kiesweg 5 eine Gemeinderatssitzung statt, zu der ich Sie hiermit einlade.

#### TAGESORDNUNG:

1. Bürgerfrageviertelstunde
2. Vorstellung des Raumordnungsverfahrens zum Pipeline-Anschluss Flughafen Stuttgart an das CEPS mit einer Stahlleitung DN 200
3. Bausachen
  - 3.1 Abbruch Gebäude und Neubau Einfamilienhaus mit Garage, Charlottenstraße 1
  - 3.2 Abbau und Neuerrichtung einer Funkübertragungsstelle mit Antennenmast und zwei Übertragungscontainern, Flst. 6489

### Startercentertermin der Handwerkskammer am Dienstag, 07.10.2014 von 15 bis 18 Uhr

Am Dienstag, 7. Oktober 2014 findet von 15 Uhr bis 18 Uhr bei Kreishandwerkerschaft Esslingen-Nürtingen, Kandlerstr. 11, 73728 Esslingen, wieder ein Startercentertermin für Existenzgründer und Betriebsnachfolger statt.

Die Anmeldung nehmen Sie bitte bei der Handwerkskammer Region Stuttgart vor:  
 Frau Gabi Wolf Telefon 0711/1657-201  
 Frau Rita Kälber Telefon 0711/1657-232



**Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gem. § 18 Absatz 7 Melderechtsrahmengesetz (MRRG)**

Gem. § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz ist die Gemeinde Köngen als Meldebehörde verpflichtet, jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zu übermitteln:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Frauen und Männer können sich verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten. Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über diesen freiwilligen Wehrdienst zu versenden.

Die Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr unterbleibt, wenn die betroffene Person ihr nach § 18 Abs. 7 MRRG widersprochen hat. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden.

Hiermit werden alle Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 volljährig, d. h. 18 Jahre alt werden, auf ihr Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 MRRG hingewiesen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung kann schriftlich, per Telefax an 07024/8007-60 oder per E-Mail an buergerbuero@koengen.de erfolgen und ist an die

Gemeinde Köngen  
Bürgerbüro  
Stöfflerplatz 1  
73257 Köngen  
zu richten.

Für die Erklärung des Widerspruchs kann der nachstehende Vordruck benutzt werden:

Name: .....

Vorname(n): .....

Geburtsdatum: .....

Anschrift: .....

.....

**Gemäß § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes wünsche ich, dass meine Adressdaten nicht an die Bundeswehr weitergegeben werden.**

Köngen, den .....

.....

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die genannten Daten übermittelt.

Bürgerbüro

**Amtsgericht Esslingen a.N.  
Zwangsversteigerung**

**Objekt:**

Christian-Mali-Straße, Köngen  
Ohne Gewähr: Bauplatz Flurstück 13260, Größe 505 m<sup>2</sup>

**Verkehrswert: 252.500,00 EUR**

**Versteigerungsort:**

Amtsgericht Esslingen, Gebäude,  
Strohstraße 5, 73728 Esslingen,  
Saal 1, I. OG

**Termin:**

Donnerstag, 30.10.2014, 14.00 Uhr  
Sicherheitsleistung i.d.R. 10% des Verkehrswertes.

Kein Bargeld! Einsichtnahme in Gutachten zwischen 8.30 u.15.00 Uhr an der Infotheke des Amtsgerichts Esslingen.



Az.: 1 K 187/11  
Kugler, Rechtspflegerin,  
Tel. 0711 3962-104,  
www.zvg.com

**Amtsgericht Esslingen a.N.  
Zwangsversteigerung**

**Objekt:**

Silcherstraße, Köngen  
Ohne Gewähr: Bauplatz Flurstück 3624/5, Größe 520 m<sup>2</sup>

**Verkehrswert: 208.000,00 EUR**

**Versteigerungsort:**

Amtsgericht Esslingen, Gebäude  
Strohstraße 5, 73728 Esslingen,  
Saal 1,  
I. OG

**Termin:**

Donnerstag, 30.10.2014, 15.00 Uhr  
Sicherheitsleistung i.d.R. 10 % des Verkehrswertes.

Kein Bargeld! Einsichtnahme in Gutachten zwischen 8.30 u. 15.00 Uhr an der Infotheke des Amtsgerichts Esslingen.



Az.: 1 K 188/11  
Kugler, Rechtspflegerin,  
Tel. 0711 3962-104,  
www.zvg.com

**Impressum**

Der Köngener Anzeiger erscheint einmal wöchentlich donnerstags.  
Herausgeber: Gemeinde Köngen. Redaktion: Andreas Halw, Tel. 8007-13.  
Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Otto Ruppner, Stöfflerplatz 1, 73257 Köngen, für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Brigitte Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Bezugspreis: 21,10 € jährlich.  
Sämtliche Textbeiträge müssen beim Bürgermeisteramt aufgegeben werden: (anzeiger@koengen.de). Anzeigen können sowohl beim Bürgermeisteramt als auch direkt beim Verlag, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Tel. 07033 525-0, Fax 07033 2048, www.nussbaummedien.de, aufgegeben werden (mit Ausnahme von Anzeigen mit politischem Inhalt; sie sind grundsätzlich beim Bürgermeisteramt aufzugeben und müssen dort einen Tag - 14.30 Uhr - vor dem jeweiligen Annahmeschluss vorliegen). Anzeigenannahme: Tel. 07161 93020-28, anzeigen.73066@nussbaummedien.de. Bestellungen sind bei den Austrägerinnen und beim Bürgermeisteramt möglich. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr und Versandkosten.  
Vertrieb (Abonnement und Zustellung): WDS Pressevertrieb GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0 oder 6924-13. E-Mail: abonntenen@wdspresservertrieb.de. Internet: www.wdspresservertrieb.de



## Friedhofsatzung (Friedhofordnung und Bestattungs- gebührensatzung)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22. September 2014 die nachstehende Friedhofsatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

### § 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### § 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
  2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
  3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
  4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
  7. Druckschriften zu verteilen.
  8. der Aufenthalt von Kindern unter 10 Jahren ohne Begleitung Erwachsener
  9. zu lärmern und zu spielen.
- Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

### § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf fünf Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

### § 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Ge-

meinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

### § 6 Särge und Urnen

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Es sind nur Urnen aus leicht verrottbarem Material zugelassen.

### § 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

### § 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 und der Aschen 15 Jahre. Bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

### § 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten fünf Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind nicht zulässig.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.



- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

#### IV. Grabstätten

##### § 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
1. Reihengräber,
  2. Urnenreihengräber,
  3. Wahlgräber, einfachbreit-einfachtief,
  4. Wahlgräber, einfachbreit-doppeltief,
  5. Wahlgräber, doppelbreit-einfachtief,
  6. Wahlgräber, doppelbreit-doppeltief,
  7. Urnenwahlgräber,
  8. Urnengärten mit Urnenreihengräbern und Urnenwahlgräbern
  9. Grabfeld für Baumbestattungen (Friedhain)
- (3) Die Gräber werden in der von der Gemeinde vorgegebenen Reihenfolge belegt. Auf Antrag können von der Gemeinde Ausnahmen zugelassen werden (Wahlgräber außer der Reihe). Diese Ausnahmeregelung besteht nicht für den Urnengarten.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (6) Die Grabzwischenwege werden von der Gemeinde in geeigneter Weise mit Platten belegt.
- (7) Über Sonderfälle -wie Ehrengräber- entscheidet der Gemeinderat.

##### § 11 Reihengräber,

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
  2. wer sich dazu verpflichtet hat,
  3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
  2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Gemeinde

kann Ausnahmen zulassen.

- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Auf die Abräumspflicht von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird öffentlich, durch Hinweis auf dem betreffenden Grab oder durch direktes Anschreiben der Hinterbliebenen hingewiesen.
- (6) Werden Reihengräber nicht innerhalb von 4 Wochen seit der Aufforderung zur Abräumung abgeräumt, so erfolgt die Räumung durch die Gemeinde. Grabsteine und sonstiges Grabzubehör gehen in diesem Fall in das Eigentum der Gemeinde über.
- (7) Eine Übergehung oder Freilassung von Reihengräbern ist nicht möglich.

##### § 11 a Urnengarten

- (1) In jedem Urnenwahlgrab können bis zu vier Aschen beigesetzt werden.
- (2) Die Grabanlage wird im Auftrag der Gemeinde angelegt und unterhalten.
- (3) Der Urnengarten wird im Auftrag der Gemeinde einheitlich gestaltet. Auf jedem zugewiesenen Beisetzungsplatz wird ein Grabmal mit Hinweisen auf den Verstorbenen angebracht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass mehrere Urnen in ein bestimmtes Feld mit Gemeinschaftsgrabmalen beigesetzt werden können. Die Hinterbliebenen dürfen auf ihren Gräbern keine Grabmale errichten oder Anpflanzungen vornehmen.
- (4) Grabschmuck wie z.B. Kränze, Blumengebilde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichter oder persönliche Andenken können nicht niedergelegt werden.

##### § 11 b Baumbestattungen (Friedhain)

- (1) In dem Grabfeld für Baumbestattungen werden von der Gemeinde Bäume bestimmt, in deren Umkreis im Abstand von ca. einem Meter vom Baumstamm aus gemessen Urnenbestattungen zulässig sind. Der Umkreis jeden Baumes wird in bis zu zwölf Segmente unterteilt. Jedes dieser Segmente bildet einen Beisetzungsplatz (Baumgrab). Die Belegung erfolgt als Urnenreihengrab.
- (2) Die Grabanlage wird durch die Gemeinde einheitlich angelegt und unterhalten. Die Oberflächengestaltung erfolgt durch Rasen bzw. Raseneinsaat.
- (3) In die Oberfläche jeden Reihengrabes wird im Abstand von ca. einem Meter vom Baumstamm aus gemessen eine Gedenkplatte in einheitlicher Gestaltung bodengleich eingelassen. Material, Maße und Farbe der Gedenkplatte werden einheitlich von der Gemeinde vorgegeben.
- (4) Grabschmuck wie z.B. Kränze, Blumengebilde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichter oder persönliche Andenken, können nicht niedergelegt werden.

##### § 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren, bei Urnengräbern 15 Jahre (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich und für das gesamte Wahlgrab möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
  2. auf die Kinder,
  3. auf die Stiefkinder,
  4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  5. auf die Eltern,
  6. auf die Geschwister,
  7. auf die Stiefgeschwister,
  8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.



- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für Urnenwahlgräber.

#### V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

##### § 14 Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen (Abteilungen X Reihen 1 und 2) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (alle anderen Grabfelder mit Ausnahme des Urnengartens und des Friedhains) eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzt, über § 15 hinausgehenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Gemeinde die Bestattung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

##### § 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen. Es wird empfohlen, nur solche Grabmale aufzustellen, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit i. S. d. ILO-Übereinkommens 182 hergestellt sind.

##### § 16 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Über die Vorschriften des § 15 hinaus müssen in diesen Grabfeldern die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und Metall verwendet werden. Metall, das durch Korrosion zersetzt wird, darf nicht verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Farbanstriche oder Ölfarbanstriche sind unzulässig.
- b) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Schildern und Platten aus Glas, Porzellan oder Emaille sowie Figuren, Lichtbilder, Papier-, Blech- oder Perlenkränze.
- c) Grabmale aus Metall dürfen keine glänzende bzw. spiegelnde Oberfläche besitzen.
- d) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Um ein möglichst ruhiges, harmonisch ausgeglichenes Friedhofsbild zu erreichen, sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) Grabstätten für Erdbestattungen:  
 aa) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche  
 bb) auf zweistelligen Grabstätten bis zu 0,90 qm Ansichtsfläche
- b) Grabstätten für Urnenbeisetzungen: bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche.

Bei Urnengrabstellen sind liegende Grabmale bis zur Größe der Vollabdeckung der Grabstelle zulässig.

c) Die Grabmale dürfen eine Gesamthöhe von 120 cm über Flur nicht überschreiten.

Figuren dürfen eine Gesamthöhe von 30 cm über Flur nicht überschreiten - bei religiösen Darstellungen kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt (max. 10°) auf die Grabstätte gelegt werden.

##### § 17 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

##### § 18 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.

##### § 19 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Im Friedhain die Gemeinde.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

##### § 20 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt



diese Sachen drei Monate auf.

#### VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

##### § 21 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden.

##### § 22 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Gra-

bausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

#### VII. Benutzung der Leichenhalle

##### § 23 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

#### VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

##### § 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

##### § 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
  - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
  - c) während einer Bestattung oder einer

Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,

- d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
  - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
  - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
  4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
  5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

#### IX. Bestattungsgebühren

##### § 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

##### § 27 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

##### § 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

##### § 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung



beigefügten Gebührenverzeichnis.

- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

#### X. Übergangs- und Schlussvorschriften

##### § 30 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

##### § 31 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft.  
 (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 04. Februar 2002 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

#### Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung

##### - Gebührenverzeichnis -

##### I. Verwaltungsgebühren

1. Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern  
 Im Einzelfall 30,00 €  
 Befristete Zulassung 80,00 €  
 2. Befristete Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege 80,00 €  
 3. Sonstige gewerbliche Tätigkeit 10,00 € bis 50,00 €  
 4. Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen 180,00 €  
 5. Zustimmung zur Ausgrabung von Urnen 90,00 €  
 6. Zustimmung zur Umwandlung eines Urnenreihengrabes in ein Urnenwahlgrab 11,75 €  
 7. Genehmigung zur Bestattung Auswärtiger 200,00 €

Als Auswärtiger gilt nicht:

- 7.1 wer zum Zeitpunkt des Todes zu dem in § 1 Abs. 1 Satz 2 der Friedhofssatzung bestimmten Personenkreis zugehört,  
 7.2 wer seine Wohnung in Köngen wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat,  
 7.3 wer früher in Köngen gewohnt und in dieser Zeit für sich und seinen Ehegatten ein Grabnutzungsrecht erworben hat, wenn er in diesem Grab bestattet wird.

##### II. Benutzungsgebühren

1. Überlassung eines Reihengrabes  
 1.1 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren 2.700,00 €  
 1.2 für Personen unter 10 Jahren 1.300,00 €  
 2. Urnenreihengrab  
 2.1 Überlassung eines Urnenreihengrabes (15 Jahre) 1.200,00 €  
 2.2 Überlassung eines anonymen Urnenreihengrabes (15 Jahre) 1.000,00 €  
 2.3 Überlassung eines Urnenreihengrabes im Urnengarten (15 Jahre) 1.000,00 €  
 2.4 Überlassung eines Urnenreihengrabes im Friedhain (15 Jahre) 1.300,00 €  
 3. Verleihung von besonderen Grab-

nutzungsrechten (Wahlgräber) für 25 Jahre bzw. 15 Jahre (Urnenwahlgrab)

- 3.1 Einfachbreit-einfachtief  
 in der Reihe 2.900,00 €  
 außer der Reihe 5.300,00 €  
 3.2 Einfachbreit-doppeltief  
 in der Reihe 3.500,00 €  
 außer der Reihe 5.900,00 €  
 3.3 Doppelbreit-einfachtief  
 in der Reihe 4.400,00 €  
 außer der Reihe 9.200,00 €  
 3.4 Doppelbreit-doppeltief  
 in der Reihe 5.600,00 €  
 außer der Reihe 10.400,00 €  
 3.5 Urnenwahlgrab  
 in der Reihe 1.500,00 €  
 außer der Reihe 2.000,00 €  
 4. Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (Wahlgräber) für 15 Jahre  
 4.1 Urnenwahlgrab im Urnengarten 1.700,00 €  
 5. Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts  
 5.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 3.1 bis 3.5 und 4.1  
 5.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer.  
 6. Benutzung der Aussegnungshalle  
 6.1 mit Orgelspiel 173,00 €  
 6.2 ohne Orgelspiel 137,00 €  
 7. Benutzung einer Leichenzelle je Tag 17,00 €  
 8. Sonstige Leistungen  
 8.1 Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde 48,00 €

##### III. Abräumen von Gräbern

Es werden erhoben für das

1. Abräumen durch Grabbesitzer (nur Entsorgungskosten)  
 1.1 Einzelgrab 21,00 €  
 1.2 Doppelgrab 34,00 €  
 1.3 Urnen- und Kindergrab 21,00 €  
 2. Abräumen durch die Gemeinde  
 2.1 Einzelgrab 143,00 €  
 2.2 Doppelgrab 278,00 €  
 2.3 Urnen- und Kindergrab 52,00 €

##### Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

##### Ausfertigervermerk

Ausgefertigt  
 Köngen, den 23.09.2014  
 gez.  
 Ruppner  
 Bürgermeister

## Fundamt

### Gefunden wurde:

- 1 Taschenmesser  
 1 einzelner Hausschlüssel

## Schulen



## Mörikeschule

### Einschulungsfeier 2014

Am Donnerstagnachmittag, dem 18. September 2014 wurden für unsere Schulneulinge zwei Einschulungsgottesdienste mit dem Thema: „Jeder ist anders - gemeinsam schaffen wir das“ gehalten.

Danach fand die erste Unterrichtsstunde statt. Wie jedes Jahr sorgten die Eltern der 2. Klassen für das leibliche Wohl. Herzlichen Dank für die zahlreichen Kuchenspenden und den tatkräftigen Einsatz. Auch der Wettergott meinte es gut und trug zu einer gelungenen Feier bei.

Bei unseren schulinternen Einschulungsfeiern wurden dieses Jahr 90 Erstklässler in unsere Schulgemeinschaft aufgenommen. 49 Jungs und 41 Mädchen beginnen 2014 ihre Schullaufbahn.

Begrüßt wurden unsere Neuen vom Schulleiter Herrn Fritz und dem Schulclown Fridolin. Die zahlreichen und abwechslungsreichen Darbietungen der Zweitklässler trugen zu einer sehr kindgerechten Feier bei.

Das Kollegium wünscht allen Schulanfängern einen guten Schulstart und eine erfreuliche Schulzeit.

Im Namen des Kollegiums  
 Werner Fritz

## Robert-Bosch-Gymnasium



### Schulzentrum Am Berg Mensateam sucht Verstärkung

Das erste Jahr in der neuen Mensa am Schulzentrum Am Berg war ein voller Erfolg. Barbara Fröhlich hat an die 100 ehrenamtliche Helferinnen und Helfer eingelernt. Alle haben ihre Aufgabe gefunden, ob an der Turbospülmaschine, beim Salat, Nachtisch oder Gemüse zubereiten oder auch beim Kochen an den professionellen Koch- und Bratwannen. Das Essen wird stets frisch zubereitet, kommt daher ohne Konservierungs- oder sonstige Zusatzstoffe aus: Soßen werden aus Bratenfond und Gemüse gemacht, Kartoffelbrei aus frischen Kartoffeln...

Ohne die vielen ehrenamtlichen Helfer würde das Ganze nicht funktionieren. In der Mensa zu arbeiten macht Spaß. Es ist toll zu erleben, dass man auch



für 100-180 Personen gut kochen kann. Das Schönste ist, wenn man sieht, wie es den Schülern und Lehren schmeckt. Da jedes Jahr einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegfallen, sei es, weil sie wieder voll arbeiten, oder weil die Kinder nicht mehr an der Schule sind, ist das Mensateam immer auf der Suche nach Verstärkung.

**Für das laufende Schuljahr werden dringend neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesucht**, vor allem Mütter oder Väter, deren Kinder am RBG oder an der JKR zur Schule gehen. Herzlich willkommen sind aber auch zum Beispiel ehemalige Eltern und Großeltern, die ein Mal im Monat eine Schicht mitarbeiten. Es gibt viele Möglichkeiten sich einzubringen.

Überlegen Sie es sich, Sie können jederzeit gerne einmal hereinschauen. Bei Interesse melden Sie sich bitte im Sekretariat der Schulen, RBG (Tel. 07024 92002-34) oder JKR (Tel. 07024-92002-22).



Mitteilung



Landkreis  
Esslingen

Landratsamt Esslingen  
Pulverwiesen 11 · 73726 Esslingen am Neckar

**Informationsveranstaltung  
am 8. Oktober 2014 für Pflegeeltern**

Für Kinder, die nicht in ihrer eigenen Familie leben können, sucht der Soziale Dienst beim Landratsamt Esslingen Pflegefamilien. Dort werden Kinder sowohl zeitlich begrenzt als auch auf Dauer betreut.

Alle, die sich für diese anspruchsvolle Aufgabe interessieren, sind zu einer Informationsveranstaltung des Pflegekinderdienstes am Mittwoch, 8. Oktober 2014 um 16:30 Uhr im Landratsamt Esslingen, Pulverwiesen 11, Raum 118, eingeladen.

Es werden Themen erörtert, die im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Pflegekindes stehen.

Weitere Informationen:

Pflegekinderdienst des Landkreises Esslingen, Ursula Österle, Telefon 0711 3902-2679, Oesterle.Ursula@LRA-ES.de, www.Landkreis-Esslingen.de.

**Sonderschau mit mehr als 200 Obstsorten im Freilichtmuseum Beuren**

Vom 11. bis 19. Oktober 2014 zeigt das Freilichtmuseum in Beuren die Sonderschau „Obstsorten aus dem Schwä-

bischen Streuobstparadies“. Die Eröffnung der Sonderschau ist der Auftakt zum 2-tägigen „Moschtfesch“, dem Aktionswochenende des Freilichtmuseums zum Erhalt der Streuobstwiesen. Zusammengetragen und präsentiert wird die Obstausstellung vom Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Nürtingen. Über 200 Obstsorten aus dem Streu- und Erwerbsobstbau werden in der 9-tägigen Sonderschau im alten Schafstall aus Schlaifdorf im Museumsdorf präsentiert.

Mitglieder des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine Nürtingen stellen bekannte und traditionsreiche, aber auch seltene Apfel- und Birnensorten aus. Die ganze Sortenvielfalt des „Schwäbischen Streuobstparadieses“ wird durch die liebevoll zusammengestellte Schau vor Augen geführt. Die Sortenschau zeigt auch traditionelle Arbeitsgeräte zur Ernte und Verarbeitung des Obstes aus der Sammlung des Freilichtmuseums und wird ergänzt durch Informationen des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e. V. (LOGL). Mitglieder des Kreisverbandes Nürtingen sind während des „Moschtfeschtes“ am 11. und 12. Oktober vor Ort und beantworten Fachfragen. Zudem organisiert die Fachgruppe Erwerbsobstbau am Sonntag 12. Oktober und Sonntag 19. Oktober einen Obstverkauf mit Tafelobst.

Veranstaltungsort: Freilichtmuseum Beuren, Museum des Landkreises Esslingen für ländliche Kultur, In den Herbstwiesen, 72660 Beuren, E-Mail: info@freilichtmuseum-beuren.de, Info-telefon 07025 91190-90, Fax 07025 91190-10, Homepage: www.freilichtmuseum-beuren.de

**"Hilfe mein Kind pubertiert"**

**Start ab 8. Oktober des Elternkurses für Eltern von Jugendlichen, die mit Suchtmitteln experimentieren**

Viele Eltern suchen Unterstützung und Orientierung im Zusammenhang mit pubertierenden Jugendlichen, vor allem wenn es um den Umgang mit Suchtmitteln geht. Der Elternkurs „Hilfe, mein Kind pubertiert“ will Eltern ermutigen, mit ihren Kindern über Alkohol, Suchtmittel und andere Probleme zu sprechen und gibt Anregungen, wie man ein solches Gespräch sinnvoll gestalten kann.

Die Pubertät ist eine schwierige Lebensphase und stellt auch Eltern vor zahlreiche Fragen: Wie kann ich mit meinem Kind im Gespräch bleiben? Wie soll ich Grenzen setzen? Wie soll ich reagieren? Wie gebe ich Orientierung? Wie handle ich Absprachen aus, die dann auch eingehalten werden? Wie schütze ich mein Kind vor Abhängigkeit?

Die Jugend- und Drogenberatung im Landkreis Esslingen wendet sich mit diesem Kursangebot an Eltern von Kindern zwischen 12 und 18 Jahren. Der Kurs ist praktisch aufgebaut. Er vermittelt Wissen und bietet gleichzeitig viele

Gelegenheiten zum Üben von schwierigen Gesprächssituationen.

Eltern haben Gelegenheit, sich über das eigene Verhalten und das ihrer Kinder auszutauschen und neue Ideen zum Umgang in der Familie zu entwickeln.

An sieben Gruppenabenden werden folgende Themen behandelt:

- Missbrauch und Sucht - alles rund um Alkohol, Medien, Drogen & Co.
- Die Pubertät - Lebenswelt & Motive von Kindern und Jugendlichen
- Im Gespräch bleiben - auch wenn's schwierig wird
- Verhandeln und Grenzen setzen - wie kann es gehen

Das Kurskonzept wurde von der Präventionsabteilung des Jellinek Instituts Amsterdam, und De Griff/GCV, Arnheim entwickelt. Die Koordinationsstelle Sucht des Landschaftsverbandes Westfalen- Lippe (LWL) hat das Manual überarbeitet und veröffentlicht. Gerhard Schmid, Sozialtherapeut und Leiter der Beratungsstelle und Renate Mahle, Sozialpädagogin und Suchttherapeutin, sind ausgebildete Kursleiter für den Elternkurs, der **am 8. Oktober 2014** beginnt.

Die 7 Kursabende bauen aufeinander auf und können nicht als Einzelveranstaltungen besucht werden. Es wird ein einmaliger Kostenbeitrag von 40 Euro je Teilnehmer erhoben.

Interessierte Eltern können sich **ab sofort** beim Sekretariat der Beratungsstelle unter Telefon 07021 970430 anmelden.

Weitere Informationen:

www.drogenberatung-kirchheim.de und www.hilfe-mein-kind-pubertiert.de